

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.477.680

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18972/J-NR/2024 betreffend Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik 2022-2027, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 26. Juni 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs darf in systematischer Hinsicht vorausgeschickt werden, dass in den nachstehenden Fragestellungen, teilweise in den einzelnen Subfragen, Elemente der bereits ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und jener der laufenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 vermischt werden. Soweit möglich und noch für den Lesefluss vertretbar, wurde dies explizit auch in den Tabellen gekennzeichnet. Hierbei wurde unter anderem für die ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 der Kurztitel „ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“ und für die derzeit laufende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 der Kurztitel „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“ verwendet.

Zu Frage 1:

- **Zur Höhe und Ausschöpfung des Zweckzuschusses des Bundes:**
- a. Welches Budget war/ist 2022, 2023 und 2024 für den Zweckzuschuss vonseiten des Bundes vorgesehen?
 - b. In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) wurde dieses Budget von den Ländern in den jeweiligen Jahren insgesamt abgerufen?
 - c. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) haben die einzelnen Bundesländer den ihnen zugeteilten Anteil am Zweckzuschuss in den jeweiligen Jahren abgerufen?

- d. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: Welche Gründe dafür konnte das BMBWF in Erfahrung bringen und welche Schlüsse ergeben sich daraus ggf.?
- e. Kann das bisher nicht abgerufene Budget im Laufe der weiteren Geltungsdauer der Vereinbarung vom jeweiligen Bundesland zur Gänze "aufgeholt" bzw. nachträglich abgerufen werden?
- i. Ist das im Rahmen der Vorgängervereinbarung allen betroffenen Bundesländern gelungen, oder blieben Gelder bis zum Schluss ungenutzt? Wenn letzteres, in welchen Bundesländern?
- f. Gemäß Artikel 14 war vorgesehen, das [sic!] der Bundeszuschuss zu mindestens 65 Prozent für den Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots und zu mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung verwendet wird. Wurde dies eingehalten? Ist zukünftig geplant, die Aufteilung flexibler zu gestalten, um den unterschiedlichen Herausforderungen im großstädtischen und im ländlichen Raum gerecht zu werden?
- g. In Artikel 14 wurde weiters vereinbart, dass die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung stellen, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5. Bitte um Auflistung der geleisteten Kofinanzierungsbeiträge nach Bundesländern und Jahren.
- h. Der Zuschuss ist zu mindesten 51 Prozent für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und zu mindestens 19 Prozent für die frühe sprachliche Förderung zu verwenden. Die verbleibenden 30 Prozent des Bundeszuschusses können von den Ländern flexibel für beide Zwecke verwendet werden. Zu wieviel Prozent haben die einzelnen Bundesländer den Zuschuss bisher für welchen der beiden Zwecke verwendet?

Zur Fragestellung unter lit. a wird auf die Darstellung in den nachfolgenden Tabellen verwiesen. Die erste Tabelle entspricht jenen Zweckzuschüssen, die der Bund den Ländern jährlich gemäß Artikel 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022 („Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“) gewährt. In der zweiten Tabelle werden die Überträge der nicht verbrauchten Mittel aus den jeweiligen Vorjahren dargestellt.

Zweckzuschuss des Bundes (in EUR)			
Bundesland	Kindergartenjahr 2022/23	Kindergartenjahr 2023/24	Kindergartenjahr 2024/25
Burgenland	5.766.000,00	5.766.000,00	5.766.000,00
Kärnten	11.408.000,00	11.408.000,00	11.408.000,00
Niederösterreich	36.740.000,00	36.740.000,00	36.740.000,00
Oberösterreich	35.106.000,00	35.106.000,00	35.106.000,00
Salzburg	12.728.000,00	12.728.000,00	12.728.000,00
Steiermark	25.850.000,00	25.850.000,00	25.850.000,00
Tirol	17.290.000,00	17.290.000,00	17.290.000,00
Vorarlberg	9.822.000,00	9.822.000,00	9.822.000,00
Wien	45.290.000,00	45.290.000,00	45.290.000,00
Gesamt	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00

Übertrag aus dem Vorjahr(in EUR)		
Bundesland	in das Kindergartenjahr 2022/23	in das Kindergartenjahr 2023/24
Burgenland	2.369.856,45	2.984.668,98
Kärnten	2.343.960,66	5.028.833,36
Niederösterreich	0,00	24.000,00
Oberösterreich	2.988,90	5.105.958,89
Salzburg	3.574,26	2.696.890,44
Steiermark	5.706.524,76	18.015.639,72
Tirol	20.893.948,68	25.877.619,24
Vorarlberg	0,00	515.526,98
Wien	1.022.420,27	4.782.194,48
Gesamt	32.343.273,98	65.031.332,09

Quelle: Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23 entsprechend den Datenmeldungen der Länder in der Gesamtapplikation Stellenplan/ElBi (Modul ElBi) bzw. Endabrechnung der ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Zur Fragestellung unter lit. b und lit. c betreffend das Kindergartenjahr 2022/23 wird auf die Darstellung in der nachfolgenden Tabelle verwiesen. Die Daten entsprechen den Datenmeldungen der Länder im Rahmen der Abrechnungen (Abrechnung und Controlling gemäß Artikel 19 Abs. 2 leg.cit.) des Kindergartenjahres 2022/23. Die jährliche Abrechnung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse erfolgt nach Abschluss jedes Kindergartenjahres bis spätestens 31. Jänner. Mit 31. Jänner 2024 wurden seitens der Länder die Abrechnungsdaten für das Kindergartenjahr 2022/23 übermittelt. Für das Kindergartenjahr 2023/24 werden sohin die Abrechnungsdaten mit Ende Jänner 2025 seitens der Länder dem Bund vorgelegt.

Verbrauch der Bundesmittel (in EUR)		
Bundesland	Kindergartenjahr 2022/23 absolut	Kindergartenjahr 2022/23 Anteil des Verbrauchs in %
Burgenland	5.151.187,47	63,31%
Kärnten	8.723.127,30	63,43%
Niederösterreich	36.716.000,00	99,93%
Oberösterreich	30.003.030,01	85,46%
Salzburg	10.034.683,82	78,82%
Steiermark	13.545.405,04	42,92%
Tirol	12.306.329,44	32,23%
Vorarlberg	9.306.473,02	94,75%
Wien	41.530.225,79	89,67%
Gesamt	167.316.461,89	72,01%

Quelle: Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23 entsprechend den Datenmeldungen der Länder in der Gesamtapplikation Stellenplan/ElBi (Modul ElBi)

Der in der obigen Tabelle dargestellte Anteil des Verbrauches der Mittel ergibt sich aus der Gegenüberstellung der absolut verbrauchten Mittel im Kindergartenjahr 2022/23 mit den zur Verfügung gestandenen Mitteln. Die zur Verfügung gestandenen Mittel setzten sich aus den Mitteln gemäß Artikel 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und den nicht

verbrauchten Restmitteln aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 („ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“, siehe hierzu zweite Tabelle zu lit. a) zusammen.

Zur Fragestellung unter lit. d ist Folgendes auszuführen: Mit Ausnahme der Länder Niederösterreich und Vorarlberg, welche die Bundesmittel im Rahmen der ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vollständig verbraucht haben (siehe hierzu zweite Tabelle zu lit. a), wurden von den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien Zweckzuschüsse des Bundes entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 („ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“) rückgefordert, zur Wiederauszahlung gebracht und können im Rahmen der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemäß Artikel 14 Abs. 1a für Zwecke des Ausbaues weiterverwendet werden.

Die Gründe für die nicht vollständige Ausschöpfung der Bundesmittel divergieren je Bundesland, sind jedoch generell, je nach Höhe der Restmittel, als multifaktoriell anzusehen. Unter anderem wurden größere (öffentliche) Bauprojekte zunächst durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, in weiterer Folge aber gerade durch die inflationsbedingte Änderung der Baukosten (Anstieg des Baukostenindex) stark beeinflusst. Hinzukommen eine (regional) angespannte Personalsituation im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von altersbedingten Abgängen.

Der Fragestellung unter lit. e ist vorzuschicken: Gemäß Artikel 14 Abs. 1a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, erhöhen sich die je Bundesland im Kindergartenjahr 2022/23 verfügbaren Beträge gemäß Abs. 1 leg. cit. für die einzelnen Bundesländer um die je Bundesland nicht verbrauchten Mittel entsprechend der Abrechnung über die Verwendung der Mittel des Kindergartenjahres 2021/22 gemäß Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018. Die nicht zur Gänze verbrauchten Mittel aus der ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden in die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG übertragen und können während der gesamten Laufzeit für Zwecke des Ausbaues weiterverwendet werden. Betreffend die Restmittel aus der ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG darf sohin auf die vorstehenden Ausführungen und Darstellungen zu den Überträgen im Rahmen der lit. a und lit. d verwiesen werden.

Zur Fragestellung unter lit. f abstellend auf die ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die

Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22) darf zunächst auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 16995/J-NR/2023 vom 22. November 2023 verwiesen werden, deren Ausführungen zur vergleichbaren (dortigen) Frage 3 lit. d nach wie vor aufrecht sind. Auf die Darstellung in der nachfolgenden Tabelle mit der prozentuellen Mittelverwendung für die Bereiche Ausbau und frühe sprachliche Förderung über die gesamte Laufzeit der ausgelaufenen und endabgerechneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG darf verwiesen werden:

Verteilung des Mitteleinsatzes für Ausbau und Sprachförderung in der abgerechneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG		
Bundesland	Ausbau	Sprachförderung
Burgenland	69,30%	30,70%
Kärnten	64,19%	35,81%
Niederösterreich	69,95%	30,05%
Oberösterreich	70,48%	29,52%
Salzburg	64,92%	35,08%
Steiermark	67,34%	32,66%
Tirol	61,51%	38,49%
Vorarlberg	67,66%	32,34%
Wien	68,99%	31,01%
Gesamt	68,26%	31,74%

Quelle: Endabrechnung der ausgelaufenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung wurde der Wert von mindestens 25% ausnahmslos in allen Bundesländern eingehalten. Hinsichtlich des Bereichs Ausbau wurde der Wert von 65% durch sechs Bundesländer eingehalten, drei Bundesländer unterschritten genannten Wert.

Unter Berücksichtigung der Herausforderungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich und dem Ziel der Verhandlungspartner nach einem höchstmöglichen Ausmaß an Flexibilität wurde die prozentuale Aufteilung des Verbrauches des Bundeszuschusses gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, auf 51% für den Ausbau und 19% für die Sprachförderung angepasst, wobei die verbleibenden 30% von den Ländern flexibel für Zwecke des Ausbaus und der Sprachförderung verwendet werden dürfen.

Zur Fragestellung unter lit. g wird auf die Darstellung in den nachfolgenden Tabellen verwiesen. Die Daten entsprechen Meldungen zur Kofinanzierung der Länder im Rahmen der Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23.

Kofinanzierung gemäß Artikel 14 Abs. 1		
Bundesland	Kindergartenjahr 2022/23 absolut (in EUR)	Kindergartenjahr 2022/23 Anteil in %
Burgenland	1.493.522,10	52,50%

Kärnten	6.266.701,76	150,46%
Niederösterreich	29.452.819,54	133,75%
Oberösterreich	14.434.282,26	90,44%
Salzburg	2.619.728,54	52,50%
Steiermark	1.783.338,63	55,64%
Tirol	2.910.210,40	52,67%
Vorarlberg	3.394.032,81	63,11%
Wien	12.292.468,54	52,50%
Gesamt	74.647.104,58	85,31%

Quelle: Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23 entsprechend den Datenmeldungen der Länder in der Gesamtapplikation Stellenplan/ElBi (Modul ElBi)

Für das Kindergartenjahr 2023/24 werden sohin die Abrechnungsdaten mit Ende Jänner 2025 seitens der Länder dem Bund vorgelegt.

Der Fragestellung unter lit. h ist vor auszuschicken: Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 wurden bestimmte Mindestanteile für die Bereiche Ausbau und Sprachförderung festgelegt. 30 Prozent des Bundeszuschusses können von den Ländern flexibel für die Bereiche Ausbau und Sprachförderung verwendet werden. Die Betrachtung erfolgt hierbei grundsätzlich über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung im Sinne einer „Durchrechnung“ der verbrauchten Bundesmittel gemäß Abrechnungsdaten, sodass sich durchaus auch Schwankungen in einzelnen Kindergartenjahren ergeben können, welche in anderen Kindergartenjahren „ausgeglichen“ werden. Dementsprechend wird hinsichtlich der Fragestellung unter lit. h auf die Darstellung in der nachfolgenden Tabelle mit der prozentuellen Mittelverwendung für die Bereiche Ausbau und frühe sprachliche Förderung im Kindergartenjahr 2022/23 verwiesen. Es darf explizit darauf hingewiesen werden, dass zum Stichtag der Anfragestellung erst ein (!) vollständig abgerechnetes Kindergartenjahr vorliegt, insofern also auch noch keine „Durchrechnung“ erfolgen kann.

% - Aufteilung gemäß Artikel 14 Abs.2 (Ausbau 51% und Sprachförderung 19%) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Kindergartenjahr 2022/23		
Bundesland	Ausbau	Sprachförderung
Burgenland	76,89%	23,11%
Kärnten	57,32%	42,68%
Niederösterreich	54,82%	45,18%
Oberösterreich	57,80%	42,20%
Salzburg	56,50%	43,50%
Steiermark	12,42%	87,58%
Tirol	54,39%	45,61%
Vorarlberg	56,59%	43,41%
Wien	76,87%	23,13%
Gesamt	60,72%	39,28%

Quelle: Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23 entsprechend den Datenmeldungen der Länder in der Gesamtapplikation Stellenplan/ElBi (Modul ElBi)

Zu Frage 2:

- **Zur frühen sprachlichen Förderung:** In Artikel 4, Punkt 1. der Vereinbarung war vorgesehen, dass frühe sprachliche Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und besser mit der Schnittstelle zur Schule abgestimmt wird.
- a. Zur Sprachstandsfeststellung wird das Beobachtungsinstrument BESK verwendet. Wurden/werden vonseiten der Länder Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Personal für diese diagnostische Tätigkeit fortzubilden, wie das die Vereinbarung vorsieht?
- i. Wurde vonseiten des Bundes überprüft, ob und wie die Länder diese Verpflichtung erfüllen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
- b. Welche Sprachfördermaßnahmen wurden gesetzt, wenn mittels BESK ein Förderbedarf erkannt wurde?
- i. Welche Maßnahmen waren mit den bestehenden Personalressourcen in den bestehenden großen Gruppen möglich?
- ii. Für welche Maßnahmen wurden einrichtungsinterne Personalressourcen aufgestockt?
- iii. Für welche Maßnahmen wurden externe Personalressourcen (z.B. mobile Sprachförderkräfte) geschaffen oder aufgestockt?
- c. Wurde im Sinne einer Best Practice Erhebung evaluiert, welches der unterschiedlichen Sprachfördermodelle der Bundesländer (interne Sprachförderkräfte, externe Sprachförderkräfte, Mischformen, etc.) die beste Wirkung entfaltet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- d. Wurde die Schnittstelle zur Schule in Sachen Sprachförderung tatsächlich verbessert? Wenn ja, inwiefern?
- i. Wurden die Anforderungen und Erhebungsmethoden von BESK (Kindergarten) und MIKA-D (Schule) aufeinander abgestimmt? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?
- ii. Wurden Kindergartenpädagog:innen und Volksschullehrer:innen hinsichtlich der Anforderungen und Erhebungsmethoden der jeweils anderen Sprachstandserhebung geschult, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Fördermaßnahmen auf einander abzustimmen? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?
- iii. Wurden andere Maßnahmen zur Schnittstellenoptimierung gesetzt? Wenn ja, welche?
- iv. Ist zukünftig geplant, für die Einstufung der Kenntnis der Unterrichtssprache ergänzend zum punktuellen MIKA-D auch die auf Langzeitbeobachtung des Kindes basierende Einschätzung durch die Kindergartenpädagog:innen heranzuziehen?
- e. Wurde der unter Artikel 15 (2) 2. genannte Zielzustand erreicht, dass sich die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe pro

Bundesland um mindestens 20 Prozent reduziert? Bitte um Auflistung der prozentuellen Veränderung in den einzelnen Bundesländern seit Beginn der Laufzeit der Vereinbarung.

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, ist der Zweckzuschuss für die Sprachförderung bedarfsgerecht einzusetzen und kann für Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision der Fachkräfte inklusive der anfallenden Reisekosten, mit Ausnahme der Vertretungskosten verwendet werden. Wie der nachstehenden Darstellung zur Fragestellung unter lit. a zu entnehmen ist, wurden im Kindergartenjahr 2022/23 seitens der Länder in Summe EUR 676.360,44 für Fort- und Weiterbildungskosten abgerechnet:

Kosten der Fort- und Weiterbildung gemäß Artikel 18 Abs. 1 Z 2 im Kindergartenjahr 2022/23 (in EUR)	
Burgenland	92.855,69
Kärnten	24.548,92
Niederösterreich	71.705,50
Oberösterreich	31.351,62
Salzburg	33.958,50
Steiermark	186.854,04
Tirol	222.718,81
Vorarlberg	0,00
Wien	12.367,36
Gesamt	676.360,44

Quelle: Abrechnungen des Kindergartenjahres 2022/23 entsprechend den Datenmeldungen der Länder in der Gesamtapplikation Stellenplan/ElBi (Modul ElBi)

Im Kindergartenjahr 2023/24, wie auch bereits in den vorigen Kindergartenjahren, konnte sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung anhand der in den Bundesländern durchgeführten Hospitationen in elementaren Bildungseinrichtungen einen Überblick verschaffen, ob der BESK (DaZ) KOMPKAT vereinbarungskonform eingesetzt wird. In den hospitierten Standorten wurde die Durchführung der Sprachstandsbeobachtung mittels BESK KOMPAKT bzw. BESK (DaZ) KOMPAKT als vereinbarungskonform beschrieben und vom gruppenführenden Personal überwiegend übernommen. In vielen der hospitierten Standorte waren nicht nur pädagogische Fachkräfte, sondern mehrere weitere Personen für die Durchführung der Sprachstandsbeobachtungen mittels BESK KOMPAKT bzw. BESK (DaZ) KOMPAKT eingeschult. Seitens der Bundesländer werden entsprechend den vorliegenden Informationen regelmäßig Fortbildungen zum BESK (DaZ) KOMPAKT angeboten.

Die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beziehungsweise in die Vollziehung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Welche Ressourcen für Fort- und

Weiterbildung seitens der Länder zur Verfügung gestellt wurden, kann seitens des Bundes aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der Fragestellung unter lit. b ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen an den einzelnen elementaren Bildungseinrichtungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden bzw. der privaten Träger elementarer Bildungseinrichtungen sowie den Kindergartenleitungen fällt. Seitens des Bundes besteht hier weder eine direkte Zuständigkeit noch liegen detaillierte Datenmeldungen zur Art der durchgeführten Fördermaßnahmen auf Standortebene aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vor.

Zur Fragestellung unter lit. c darf unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 17868/J-NR/2024 vom 22. Februar 2024 auf das Forschungsprojekt an der Pädagogischen Hochschule Steiermark hingewiesen werden, das den Ist-Stand von relevanten Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Sprachbildung mit Schwerpunkt Transition Elementar – Primar abbildet und aktuelle Angebote der Qualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich Elementar- bzw. Primarstufe hinsichtlich ihrer Relevanz für die Nahtstelle analysiert. Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Angeboten erstellt und ein Kompetenzraster für den Bereich der Sprachbildung erarbeitet.

Zur Fragestellung unter lit. d sublit. i bezüglich der Unterschiede betreffend die Ergebnisse von BESK (DaZ) KOMPAKT (Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz – Deutsch als Zweitsprache) und MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch) ist - wie bereits in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 16995/J-NR/2023 vom 22. November 2023 zur vergleichbaren (dortigen) Frage 4 lit. d sublit. i ausgeführt - darauf hinzuweisen, dass es sich um Instrumente handelt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten, mit unterschiedlichen Schwellenwerten und Zielsetzungen angewendet werden und deshalb nur in eingeschränktem Maße vergleichbar sind. Es handelt sich bei „Bei BESK (DaZ) KOMPAKT“ in erster Linie um ein förderdiagnostisch ausgerichtetes langfristiges Beobachtungsinstrument, das eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines spezifischen Förderbedarfs erleichtert und darüber hinaus über konkrete Stärken und förderbare Bereiche des Kindes Auskunft gibt. MIKA-D hingegen wird punktuell in der Schule als zuweisungsdiagnostisches Screening-Instrument eingesetzt, welches die Zuweisung zu einer Fördermaßnahme (Deutschförderklasse oder Deutschförderkurs) ermöglicht.

Zur Fragestellung unter lit. d sublit. ii ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Schulung hinsichtlich des jeweils anderen Instruments und deren genauer Nutzung nicht durchgeführt wird, jedoch wurden und werden Maßnahmen ergriffen, um die Transition und das gegenseitige Verständnis zwischen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bzw. Volksschullehrpersonen zu stärken.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde ein Video erstellt, welches den Umgang mit BESK (DaZ) KOMPAKT erklärt und kostenlos zur Verfügung steht. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Implementierung im Feld wurden insgesamt fünf Schulungen zum Sprachstandsinstrument BESK (DaZ) KOMPAKT von Bundesseite für Vertreterinnen und Vertreter der Länder und von Letzteren nominierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für Vertretungen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik angeboten. Die weiteren Schulungen wurden im Sinne der Kompetenzverteilung von den Bundesländern übernommen. Für eine fundierte Einführung zum Instrument MIKA-D wurde vom IQS eine Onlineschulung mit Videos zur Testdurchführung, mit Übungsbeispielen und theoretischen Grundlagen entwickelt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führte in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) weiters Sprachkonferenzen durch, wo ebenso u.a. auch Sprachstandserhebungen thematisiert wurden.

Seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es den Gegenstand „Frühe sprachliche Bildung und Förderung“ an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik. Dieser beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Instrumenten zur Sprachstandserhebung sowie mit Transition und hilft somit, die Schnittstelle zwischen Elementar- und Primarstufe zu verbessern. Diese Themen werden auch im Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ an den Pädagogischen Hochschulen thematisiert. Darüber hinaus gibt es weitere Fortbildungsangebote an den Pädagogischen Hochschulen zu Transition und Sprachförderung sowie Forschungsprojekte zu diesen Themen.

Ergänzend wird für den Bereich der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Elementarpädagogik unter Beteiligung von Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen im Sinne der Vernetzungsmöglichkeit auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 17868/J-NR/2024 vom 22. Februar 2024 zur (dortigen) Frage 2 verwiesen.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Schnittstellenoptimierung (Fragestellung unter lit. d sublit. iii) ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Schuljahr 2019/20 ein bundesweit einheitliches Formular für ein Übergabebblatt zum Einsatz kommt, das samt weiteren Informationen auch auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgerufen werden kann (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/sf.html>). Die Erfahrungen seit 2019 zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Bildungsdirektionen sowie den Abteilungen für Elementarpädagogik in den Bundesländern wesentlich ist, um einen guten Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Schule sicherzustellen.

Zur Fragestellung unter lit. d sublit. iv ist darauf hinzuweisen, dass zur Ersteinschätzung des Förderbedarfs das auf Langzeitbeobachtung basierende Übergabebblatt-DaZ heranzuziehen ist.

Zur Fragestellung unter lit. e ist zunächst zu bemerken, dass der gegenständliche Zeitraum von stark schwankenden außerordentlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen geprägt ist. Einerseits findet die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Auswirkung auf die frühe sprachliche Förderung im Bereich der Elementarpädagogik ihren Niederschlag in den Werten. Andererseits zeigen sich die Auswirkungen der Ukraine-Krise in kurzfristig stark ansteigenden außerordentlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2022/23 sowie im Schuljahr 2023/24 die Auswirkungen des Familiennachzugs.

In nachstehender Tabelle werden die prozentuellen Anteile der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der 1. Schulstufe im Vergleich zur Gesamtschülerinnen- und schülerzahl der 1. Schulstufe beginnend ab dem Schuljahr 2017/18 dargestellt.

Anteil außerordentlicher Schülerinnen und Schüler 1. Schulstufe im jeweiligen Schuljahr							
Bundesland	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Burgenland	4,2%	4,1%	5,6%	7,5%	9,7%	11,0%	11,0%
Kärnten	10,7%	7,9%	8,9%	9,7%	9,6%	11,7%	12,4%
Niederösterreich	10,7%	9,7%	10,1%	11,3%	11,4%	14,0%	13,6%
Oberösterreich	23,1%	22,4%	19,2%	20,1%	20,3%	21,9%	21,6%
Salzburg	17,4%	13,3%	12,3%	12,6%	13,3%	15,4%	15,9%
Steiermark	12,1%	13,5%	13,9%	15,6%	16,7%	19,6%	20,4%
Tirol	4,6%	5,5%	6,8%	9,5%	11,1%	13,4%	14,5%
Vorarlberg	15,8%	13,0%	13,1%	16,3%	16,9%	16,6%	19,4%
Wien	34,6%	30,5%	31,3%	32,0%	32,8%	35,9%	37,0%
Gesamt	18,0%	16,5%	16,5%	17,8%	18,5%	20,8%	21,4%

Quelle: Bildungsevidenz der betreffenden Schuljahre, ao. Schülerinnen und Schüler der 1. Schulstufe, Schuljahr 2023/24 vorläufige Daten

Beeinflusst durch die genannten externen Faktoren konnte in keinem Bundesland die - unter anderen Voraussetzungen beschlossene - Zielsetzung einer Reduktion der Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe erreicht werden.

Zu Frage 3:

- Zum **Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote**: In Artikel 15 (1) waren Zielzustände genannt.
 - a. Wurde die Betreuungsquote für unter Dreijährige pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben? Welche Bundesländer haben dieses Ziel erreicht, welche nicht?
 - b. Wurde der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die VIF-konforme elementare Bildungseinrichtungen besuchen, erhöht? Bitte um Auflistung der prozentuellen Veränderungen pro Kindergartenjahr und Bundesland.

Vorausgeschickt wird, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) regelmäßig die sogenannte „Kindertagesheimstatistik“ in Kooperation mit den Bundesländern veröffentlicht; die jeweilige Kindertagesheimstatistik für die Kindergartenjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23 ist auf der Website der Statistik Austria öffentlich abrufbar (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/kindertagesheime-kinderbetreuung>).

Die Berechnung der Betreuungsquote (Fragestellung unter lit. a) der unter Dreijährigen (0-2-Jährige) erfolgte anhand der Daten der Tabellen 18, 28 und zur nicht institutionellen Betreuung der Kindertagesheimstatistik (KTH) des jeweiligen Kindergartenjahres. Hierfür wurden die Werte der Kinder in Tagesheimen sowie bei Tageseltern (jeweils Altersgruppe 0-2 Jahre) als prozentueller Anteil des Wertes der Wohnbevölkerung in der entsprechenden Alterskohorte dargestellt.

Betreuungsquote 0-2-Jährige inklusive Tageseltern im jeweiligen Kindergartenjahr					
Bundesland	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Burgenland	33,2%	34,7%	35,1%	37,6%	39,5%
Kärnten	26,5%	28,9%	30,0%	29,3%	33,2%
Niederösterreich	27,2%	28,6%	27,8%	30,3%	31,8%
Oberösterreich	18,7%	20,4%	20,1%	22,0%	23,4%
Salzburg	25,1%	26,4%	26,8%	27,7%	29,4%
Steiermark	20,5%	21,9%	22,3%	22,9%	24,0%
Tirol	26,8%	27,8%	27,9%	29,3%	31,0%
Vorarlberg	28,0%	28,4%	29,8%	31,5%	35,2%
Wien	45,5%	45,6%	44,5%	45,5%	43,1%
Gesamt	29,1%	30,1%	29,9%	31,2%	32,1%

Quelle: Statistik Austria Kindertagesheimstatistik des jeweiligen Kindergartenjahres (Daten der Tabellen 18, 28 sowie zur nicht institutionellen Betreuung), eigene Berechnung Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Berechnung der Betreuungsquote der 3-6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (Fragestellung unter lit. b) erfolgte anhand der Daten der Tabelle 28 der Kindertagesheimstatistik des jeweiligen Kindergartenjahres. Hierfür wurde der Wert der „Kinder in VIF-konformer Kinderbetreuung“ als Anteil des Wertes „Kinder in Kindertagesheimen insgesamt, ohne Hortgruppen“ in der entsprechenden Alterskohorte dargestellt.

Betreuungsquote 3-6-Jährige im jeweiligen Kindergartenjahr					
Bundesland	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Burgenland	24,0%	33,3%	61,5%	60,0%	72,5%
Kärnten	37,1%	37,6%	38,9%	36,3%	38,8%
Niederösterreich	20,0%	22,0%	41,5%	31,4%	26,4%
Oberösterreich	23,7%	25,6%	24,7%	26,2%	27,9%
Salzburg	33,8%	36,6%	54,1%	54,3%	48,4%
Steiermark	48,7%	49,8%	49,9%	49,4%	46,7%
Tirol	34,5%	39,5%	37,6%	38,8%	46,1%

Vorarlberg	28,4%	41,5%	42,1%	44,8%	45,1%
Wien	94,5%	94,8%	94,5%	89,3%	90,9%
Gesamt	44,3%	46,8%	51,8%	49,3%	49,6%

Quelle: Statistik Austria Kindertagesheimstatistik des jeweiligen Kindergartenjahres (Daten der Tabelle 28), eigene Berechnung

Zu Frage 4:

- **Zur *widmungsgemäßen Verwendung* des Zweckzuschusses:**
- In Artikel 19 (5) ist festgelegt, dass die Länder die Träger der elementaren Bildungseinrichtungen prüfen und "im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis berichten". Wie oft gab es solche Anlassfälle? Welche Anlassfälle (oder ggf. Kategorien von Anlassfällen) waren das?*
 - Ist für den Bund trotz dieser "anlassbezogenen" Berichterstattung kontinuierlich nachvollziehbar, wie die Zuschüsse von den einzelnen Gemeinden und sonstigen Trägerorganisationen verwendet werden?*
 - Gemäß Artikel 19 (6) behält sich das BMBWF das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Artikel 17 zu nehmen. Wie viele dieser Hospitationen und Einsichtnahmen wurden durchgeführt, und mit welchem Ergebnis?*
 - Anlässlich des Rechnungshofberichts „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ vom 28. Mai 2021 wurde in einer Aussendung festgehalten: "Der Rechnungshof weist weiters darauf hin, dass das Land Niederösterreich die Zweckzuschüsse für bereits bestehende Maßnahmen verwendete. Somit finanzierte Niederösterreich schon bestehende Ausgaben zum Teil mit Bundesmitteln." Wurden solche Vorgangsweisen im Zuge der neuen 15a-Vereinbarung unterbunden?*
 - Wenn ja, wie?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht bezüglich der Fragestellung unter lit. a grundsätzlich davon aus, dass die Länder ihren Verpflichtungen nachkommen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse durch die Träger sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich-pädagogischer Sicht überprüfen sowie im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Während der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) wurden von den Ländern Oberösterreich und Salzburg Fälle festgestellt, infolgedessen der Bundeszuschuss von den Trägern durch das Land zurückgefordert wurde. Dies betraf die Bereiche „Personalkostenzuschüsse für die Sprachförderung“ und „Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für 0-2-Jährige“.

Eine Nachvollziehbarkeit über die Verwendung der Zweckzuschüsse (Fragestellung unter lit. b) liegt jedenfalls vor, da die Länder im Rahmen der jährlichen Abrechnung

Datenmeldungen zu den einzelnen, in Anspruch genommenen Zweckzuschüssen auf Ebene der Einrichtungen übermitteln. Anhand dieser Datenmeldungen und den vorliegenden Ist-Stand-Daten kann seitens des Bundes ein entsprechendes Controlling vorgenommen werden. So werden beispielsweise die Einhaltung der maximalen Höchstbeträge, die vorgesehenen Rahmenbedingungen, die Verlängerung der Öffnungszeiten oder die Zahl der neu entstandenen Gruppen geprüft.

Zur Fragestellung lit. c kann mitgeteilt werden, dass gemäß Artikel 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022 im Kalenderjahr 2023 insgesamt 198 Hospitationen, die sich auf das Kindergartenjahr 2022/23 beziehen, erfolgreich durchgeführt wurden. Von März bis Juni 2024 wurden bereits insgesamt 145 elementare Bildungseinrichtungen hospitiert.

Durchgeführte Hospitationen in den Jahren		
Bundesland	2023	2024
Burgenland	12	0
Kärnten	20	30
Niederösterreich	30	10
Oberösterreich	20	7
Salzburg	20	29
Steiermark	20	20
Tirol	29	20
Vorarlberg	19	10
Wien	28	19
Gesamt	198	145

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eigene Daten

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat auf Basis der monatlich vorliegenden Hospitationsergebnisse die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien um Überprüfung der gemeldeten Auffälligkeiten ersucht. Seitens des Landes Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien wurde im Zuge der Überprüfung bestätigt, dass die Verwendung der Zweckzuschüsse widmungsgemäß erfolgte. Das Land Steiermark stellte bei der Überprüfung fest, dass Bundesgelder in der Höhe von insgesamt EUR 18.280,- zweckwidrig verwendet wurden. Diese Mittel wurden rückerstattet.

Hinsichtlich der Fragestellung unter lit. d wird darauf hingewiesen, dass - wie bereits in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 16995/J-NR/2023 vom 22. November 2023 zur vergleichbaren (dortigen) Frage 6 lit. a ausgeführt - sowohl nach der alten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (ausgelaufene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) als auch der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, der Zweckzuschuss für

die Sprachförderung nicht nur für die Anstellung bzw. Neuanstellung qualifizierten Personals vorgesehen ist, sondern auch für die laufenden Personalkosten des Personals in der frühen sprachlichen Förderung. Eine gesetzliche Einschränkung auf „Neuanstellungen“ wurde weder in Artikel 18 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, getroffen, noch ist dies in Artikel 18 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 der Fall.

Zu Frage 5:

- Zum Thema **Qualitätssteigerung und Verbesserung der Rahmenbedingungen**: Neben dem quantitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote ist vor allem deren qualitative Verbesserung die zentrale Herausforderung im Bereich der Elementarpädagogik in Österreich. Österreich hat etwa im internationalen Vergleich großen Aufholbedarf beim der Kinderhöchstzahl pro Gruppe, bei der Fachkraft-Kind-Relation und anderen Qualitätskriterien.
- a. Trägt die 15a-Vereinbarung zu Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation bei?
- i. Wenn ja, wie messen Sie das und zu welchem Ergebnis kommen Sie für die einzelnen Bundesländer?
- ii. Wenn nein, warum nicht? Wie ist das Ziel einer besseren Sprachförderung vereinbar mit einer Nicht-Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation?
- b. Trägt die 15a-Vereinbarung zur Reduktion der Kinderhöchstzahl pro Gruppe bei?
- i. Wenn ja, wie messen Sie das und zu welchem Ergebnis kommen Sie für die einzelnen Bundesländer?
- ii. Wenn nein, warum nicht?
- c. Trägt die 15a-Vereinbarung dazu bei, die Ausbildung der Assistenzkräfte zu vereinheitlichen und zu verbessern?
- i. Wenn ja, wie?
- ii. Wenn nein, warum nicht?
- d. Trägt die 15a-Vereinbarung dazu bei, die Ausbildung der Leitungskräfte zu vereinheitlichen und zu verbessern?
- i. Wenn ja, wie?
- ii. Wenn nein, warum nicht?
- e. Trägt die 15a-Vereinbarung dazu bei, multiprofessionelle Teams zur Unterstützung der Pädagog:innen zu etablieren?
- i. Wenn ja, wie?
- ii. Wenn nein, warum nicht?

Betreffend die Fragestellung unter lit. a darf auf Artikel 17 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und die darin geregelten förderbaren Maßnahmen zum Ausbau und zur Steigerung der Strukturqualität des Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes hingewiesen werden. Hierunter fällt beispielsweise der Personalkostenzuschuss zur

Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährigen und 1:10 in elementaren Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige in Höhe von maximal EUR 45.000,- pro vollbeschäftigter Fachkraft und maximal EUR 30.000,- pro vollbeschäftigter Hilfskraft. Dies dient explizit der Förderung der Verbesserung des Betreuungsverhältnisses (Verhältnis Fachkraft und Kind).

Nachstehend wird die Entwicklung der Betreuungsverhältnisse auf Basis der Daten der „Kindertagesheimstatistik“ (Kinder und Betreuungspersonal in Köpfen) dargestellt, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) in Kooperation mit den Bundesländern veröffentlicht wird.

Entwicklung der Betreuungsverhältnisse						
Kindergartenjahr	Krippen			Kindergärten		
	Kinder	Personal	Verhältnis	Kinder	Personal	Verhältnis
2019/20	47.282	12.654	3,737	227.313	35.362	6,428
2020/21	47.832	13.205	3,622	226.923	36.201	6,268
2021/22	50.850	14.179	3,586	232.460	37.392	6,217
2022/23	53.529	15.11	3,542	235.222	38.881	6,050

Quelle: Zeitreihe 1 und 2 aus der Kindertagesheimstatistik 2022/23, eigene Berechnung

Hinsichtlich der Fragestellung unter lit. b darf wiederum auf Artikel 17 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und die darin geregelten förderbaren Maßnahmen zum Ausbau und zur Steigerung der Strukturqualität des Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes hingewiesen werden. Hierunter fällt beispielsweise der Investitionskostenzuschuss für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Höhe von EUR 125.000,- pro Gruppe für elementare Bildungseinrichtungen für unter Dreijähriger bzw. für altersgemischte elementare Bildungseinrichtungen und in Höhe von EUR 50.000,- pro Gruppe für andere altersgemischte elementare Bildungseinrichtungen.

Nachstehend wird die Entwicklung der Gruppengrößen auf Basis der Daten der „Kindertagesheimstatistik“ dargestellt, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) in Kooperation mit den Bundesländern veröffentlicht wird.

Entwicklung der Gruppengrößen						
Kindergartenjahr	Krippen			Kindergärten		
	Kinder	Gruppen	Verhältnis	Kinder	Gruppen	Verhältnis
2019/20	47.282	3.732	12,669	227.313	11.848	19,186
2020/21	47.832	3.927	12,180	226.923	12.037	18,852
2021/22	50.850	4.190	12,136	232.460	12.231	19,006
2022/23	53.529	4.439	12,059	235.222	12.377	19,005

Quelle: Zeitreihe 1 und 2 aus der Kindertagesheimstatistik 2022/23, eigene Berechnung

Zu den Fragestellungen unter lit. c bis lit. e ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Zielsetzungen handelt, die in die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder fallen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht jedoch in

regelmäßigem Austausch mit den Ländern, insbesondere im Rahmen des Beirats für Elementarpädagogik, und ist darum bemüht, zu einer Vereinheitlichung der Ausbildungen sowie der Erweiterung multiprofessioneller Teams beizutragen.

Zu Frage 6:

- Zum Thema der **Abstimmung mit TSI-Projekt und Zukunftsfonds des Finanzausgleichs**
- a. Das Ziel bundesweiter Qualitätsverbesserungen in der Elementarbildung und Kinderbetreuung wird auch im TSI-Projekt (Technical Support Instrument der EU) zur Elementarpädagogik verfolgt.
- i. Wie ist der aktuelle Status in diesem Projekt? Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?
- ii. In welchem Zusammenhang steht es mit der 15a-Vereinbarung und wie werden die beiden Schienen koordiniert bzw. aufeinander abgestimmt?
- b. Neben dem Zweckzuschuss von 200 Mio. Euro im Rahmen der 15a-Vereinbarung vergibt der Bund seit heuer auch über 500 Mio. Euro als Beitrag zur Elementarpädagogik im Wege des Zukunftsfonds des Finanzausgleichs an die Bundesländer.
- i. Mit welchen Zielen und Qualitätskriterien ist die Vergabe dieser Zukunftsfonds-Mittel verbunden?
- ii. In welchem Zusammenhang steht der Zukunftsfonds mit der 15a-Vereinbarung und wie werden die beiden Schienen koordiniert bzw. aufeinander abgestimmt?
- iii. Wie soll zukünftig das Monitoring und die Evaluierung der beiden Schienen koordiniert oder zusammengeführt werden?

Zur Fragestellung unter lit. a ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das TSI-Projekt zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal zur Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Österreich“ im Oktober 2024 enden wird.

Die aktuelle Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik läuft noch bis zum Kindergartenjahr 2026/27. Im Rahmen der Verhandlungen für eine zukünftige Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollen relevante Ergebnisse des TSI-Projekts diskutiert und in der neuen Vereinbarung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Zukunftsfonds (Fragestellung unter lit. b) als neues Instrument im Finanzausgleich 2024 fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 7:

- Zu einem **bundesweiten Qualitätsrahmen für die Elementarpädagogik**

- a. Ist aus Ihrer Sicht ein bundesweiter Qualitätsrahmen für die Elementarpädagogik sinnvoll und notwendig, um die im Regierungsprogramm und in der 15a-Vereinbarung gesetzten Ziele zu erreichen und nachhaltig abzusichern?*
- b. Haben Sie im Jahr 2024 bisher konkrete Schritte gesetzt, um einem solchen bundesweiten Qualitätsrahmen näher zu kommen?*
- i. Wenn ja, welche?*
- c. Sind für den weiteren Jahresverlauf 2024 konkrete Schritte geplant, um einem solchen bundesweiten Qualitätsrahmen näher zu kommen?*
- i. Wenn ja, welche und wann?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt die Bemühungen zur Erarbeitung eines Qualitätsrahmens. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist eine gemeinsame Willensbildung der Länder jedenfalls Voraussetzung für die Etablierung eines Qualitätsrahmens. Im Laufe des zweiten Halbjahres 2024 sind hierzu weitere Gespräche und inhaltliche Abstimmungen geplant.

Wien, 26. August 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

